

IX ZB 758/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David R. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 20. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat im Angleichungsverfahren den Gesundheitsschadensanspruch geprüft und das Vorliegen verfolgungsbedingter Leiden verneint. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

302

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungszug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 261 Nr. 33; 431).

Mal

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)